



Rechtliche Rahmenbedingungen von Bürgerforschung

Bericht über ein Fachgespräch

am 21. Mai 2019
im Museum für Naturkunde Berlin,
Leibniz Institut für Evolutions- und
Biodiversitätsforschung (MfN),
Invalidenstraße 41, 10115 Berlin

Dr. Katrin Vohland & Valerie Knapp

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Impressum

Vohland, K.; Knapp, V. (2019): *Rechtliche Rahmenbedingungen von Bürgerforschung*. Bericht über ein Fachgespräch am 21. Mai 2019 im Museum für Naturkunde Berlin, Leibniz Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung (MfN), Invalidenstraße 41, 10115 Berlin. Eine Veranstaltung von Bürger schaffen Wissen (ein Gemeinschaftsprojekt von Wissenschaft im Dialog gGmbH und dem Museum für Naturkunde Berlin, Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung, gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung.

DOI: [10.7479/w295-dm53](https://doi.org/10.7479/w295-dm53)

DANKSAGUNG

Wir danken allen, die an der Konzeption und Durchführung des Fachgesprächs beteiligt waren.

SATZ & LAYOUT

Valerie Knapp; Vorlage von Tobias Tank, Burghardt & Tank GbR

DISCLAIMER

Die in diesem Bericht geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen der beteiligten Organisationen übereinstimmen.

FÖRDERUNG UND FACHBETREUUNG

Die Citizen Science Plattform *Bürger schaffen Wissen* wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert (Fachbetreuung: Referat 115 – Strategische Vorausschau; Partizipation und Bürgerforschung und DLR PT, Kompetenzzentrum Wissenschaftskommunikation).

Das Fachgespräch fand am 21.05.2019 in Berlin statt.
Veröffentlichung der Dokumentation: August 2019.

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.



Museum für Naturkunde, Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung – MfN, Berlin, Wissenschaft im Dialog gGmbH.

Dieser Bericht ist online als Download verfügbar unter:
www.buergerschaffewissen.de/citizen-science/publikationen-ressourcen

Inhalt

- 4 **EINLEITUNG**
- 5 **ZIELE DES WORKSHOPS** *(Dr. Katrin Vohland; Museum für Naturkunde Berlin)*
- 5 **CITIZEN SCIENCE IM WISSENSCHAFTSSYSTEM** *(Dr. Anne Overbeck; BMBF)*
- 6 **URHEBERRECHTE UND GEISTIGES EIGENTUM** *(Dr. Paul Klimpel; irights)*
- 7 **PERSÖNLICHKEITSRECHTE UND DATENSCHUTZ – FALLBEISPIELE AUS DER PRAXIS** *(Dr. Friederike Klan; DRL)*
- 9 **CITIZEN SCIENCE – ETHISCHE UND ERKENNTNISTHEORETISCHE ANFORDERUNGEN** *(Prof. Dr. Dr. Daniel Strech; Charité)*
- 10 **MANDAT DER EHRENAMTLICHEN UND ENTLOHNUNG VON CITIZEN-SCIENCE-TÄTIGKEITEN** *(Gereon Gromek; Rechtsanwalt)*
- 11 **UNFALLVERSICHERUNG ALS EINE DER VERSICHERUNGSFRAGEN** *(Ronald Hecke; DGUV)*
- 12 **CITIZEN SCIENCE IM MEDIZINISCHEN/GENETISCHEN BEREICH** *(Dr. Timo Faltus; Univ. Halle)*
- 13 **GRUPPENARBEIT ZUR ENTWICKLUNG EINES LEITFADENS**
- 14 **NÄCHSTE SCHRITTE**
- 14 **DANKSAGUNG**
- 15 **ANHÄNGE**
- 15 Programm des Workshops
- 16 Liste der teilnehmenden Institutionen

KONTAKT:

Dr. Katrin Vohland, Katrin.Vohland@mfn.berlin

Leitung Forschungsbereich Museum und Gesellschaft; Museum für Naturkunde Berlin, Leibniz Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung (MfN);

Valerie Knapp, Valerie.Knapp@mfn.berlin

Bürger schaffen Wissen; Museum für Naturkunde Berlin, Leibniz Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung (MfN)

Einleitung

Das Interesse an Bürgerforschung, auch insbesondere im internationalen Raum *Citizen Science* genannt, nimmt zu. Immer mehr Menschen beteiligen sich daran. Das können Forschungsprojekte sein, bei denen die Beteiligten vor Ort arbeiten, aber auch Projekte, die überwiegend mit digital verfügbaren Daten und Informationen arbeiten. Häufig entstehen dabei rechtliche Fragen, sowohl aus Sicht der Projektinitiatorinnen und Initiatoren als auch der Beteiligten: Wem gehören die Daten, und wer darf sie wie nutzen? Welche Auswirkung hat die neue Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) für die Bürgerforschung? Wie ist die rechtliche Lage, wenn ein Unfall geschieht? Und unter welchen Bedingungen sind die Beteiligten wie versichert?

Ziel des Workshops war es, offene rechtliche Fragen für Bürgerforschung zu identifizieren und zu schärfen. Dafür wurde die Veranstaltung in drei Rechtsfelder gegliedert. Zum einen ging es um **Urheberrechte und geistiges Eigentum**. Viele Probleme, die im Laufe von Projekten auftauchen, lassen sich vermeiden, wenn im Vorfeld klare Absprachen in Bezug auf Lizenzen getroffen werden. Im **Konzept zur Anwendbarkeit von Citizen Science in der Ressortforschung des Umweltbundesamtes**¹ sowie im **Leitfaden** des Commons Lab des **Wilson Center** wurden dazu erste Gliederungsvorschläge entwickelt, die weiter für die deutsche Community operationalisiert werden sollen. Der zweite Block bezog sich auf **Persönlichkeitsrechte und Datenschutz** und die Frage, ob und wie die DGSVO etwas für die Bürgerforschung ändert. **Suman und Pierce (2018)**² sehen einen grundsätzlichen Konflikt in den Anforderungen der DGSVO, Daten nur zweckgebunden zu speichern, und den Anforderungen der Open Science und letztlich auch der internationalen Citizen Science Community, Daten **FAIR** (*findable-accessible-interoperable-reusable*), also eben auch für andere Zwecke und Forschungsfragen weiterver-

wendbar zu halten. **Quinn (2019)**³ hingegen stellt das in der DGSVO verbriefte Recht der Datenübertragbarkeit als wichtige Unterstützung für Citizen Science, um auch im internationalen Raum rechtssicher arbeiten zu können, in den Vordergrund. Hier wurden auch die entsprechenden praktischen Fragen in Bezug auf die Bürgerforschung besprochen. Im Block zu **Versicherungsfragen** wurde sich mit der Frage befasst, unter welchen Bedingungen die Beteiligten versichert sind, ob es einen Unterschied macht, ob eine Gruppe interessierter Bürgerinnen und Bürger sich selbstständig mit einer Forschungsfrage befasst oder ob sie im Rahmen eines Citizen-Science-Projektes quasi im Auftrag Daten erhebt.

Über die Mischung der Teilnehmenden des Fachgesprächs aus verschiedenen Bereichen mit rechtlicher oder praktischer Expertise sollte zum einen eruiert werden, ob es weitere relevante Themenfelder gibt, die bei der Entwicklung eines Leitfadens zu berücksichtigen wären, und wie der Blick der Praxis auf die praktische Umsetzung ist. Darüber hinaus sollten Anforderungen an einen praxistauglichen Leitfaden zur rechtssicheren Durchführung von Citizen-Science-Projekten diskutiert werden.

Insgesamt nahmen 30 Personen teil, die zum Teil in der Forschung und den Rechtswissenschaften beheimatet sind, zum Teil selber Projekte durchführen oder diese im Rahmen von Plattformen oder als Fördereinrichtungen unterstützen. Organisiert wurde die Veranstaltung in Zusammenarbeit des Museums für Naturkunde Berlin und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

¹ Rückert-John, J., et al. (2017). Konzept zur Anwendbarkeit von Citizen Science in der Ressortforschung des Umweltbundesamtes. Umweltbundesamt: 1-99.

² Suman, A. B. and R. Pierce (2018). „Challenges for Citizen Science and the EU Open Science Agenda under the GDPR.“ *European Data Protection Law Review* 4(3): 284 - 295.

³ Quinn, P. (2018). „Is the GDPR and Its Right to Data Portability a Major Enabler of Citizen Science?“ *Global Jurist* 18(2): 20180021.

Ziele des Workshops

(Dr. Katrin Vohland; Museum für Naturkunde Berlin)

Die Teilnehmenden wurden zunächst durch Katrin Vohland, Leiterin des Forschungsbereichs Wissenschaftskommunikation und Wissensforschung am Museum für Naturkunde Berlin (MfN) begrüßt. Vohland betonte die Bedeutung des MfN als Forschungsmuseum, welches zunehmend neue Formate der Wissenschaftskommunikation entwickelt, testet und umsetzt. Sie legte dar, dass das klassische ehrenamtliche Engagement am MfN eine lange Tradition hat. Dabei sind die meisten Ehrenamtlichen älter, männlich und in der Sammlung aktiv (Quaisser und Ebber, 2019, intern). Am MfN ist auch die vom BMBF geförderte Projekt-Plattform *Bürger schaffen Wissen* verortet, die das MfN gemeinsam mit Wissenschaft im Dialog (WiD) betreibt. Neben *Bürger schaffen Wissen* beheimatet das MfN auch die Europäische Citizen Science Association (ECSA) am Haus. Diese beschäftigt sich unter anderem damit, was gute Praxis in der Bürgerforschung ist – dazu zähle neben der Schaffung wissenschaftlichen Wissens und dem fairen Umgang mit allen Beteiligten auch der rechtssichere Umgang mit Daten. Weiterhin ist durch die ECSA die Europäische Kommission verstärkt auf das Thema Citizen Science aufmerksam geworden: Seit kurzem betreibt das MfN gemeinsam mit Partnern die Plattform [EU-Citizen.Science](#), welche durch die EU unter dem Rahmenprogramm Horizon 2020 gefördert wird und dem weiteren Kapazitätenaufbau für Citizen Science in Europa dienen soll.

Vohland stellte zum Abschluss der Begrüßung kurz die Inhalte und Ziele des Fachgesprächs vor. Der Workshop sollte Gelegenheit bieten, in der Bearbeitung der Fragen nach den rechtlichen Rahmenbedingungen für CS-Projekte sowohl juristische Expertise als auch Erfahrungen aus der CS-Praxis heranzuziehen

Citizen Science im Wissenschaftssystem

(Dr. Anne Overbeck; BMBF)

Frau Dr. Anne Overbeck vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) begrüßte die Anwesenden. Overbeck legte dar, dass sich das BMBF bereits seit vielen Jahren und in verschiedenen Fachabteilungen mit Bürgerforschung beschäftigt. Das BMBF hat das Gebiet der Bürgerforschung in den vergangenen Jahren vor allem strukturell voran gebracht. Über die seit 2013 geförderte Internetseite www.buergerschaffenwissen.de können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zum Thema Bürgerforschung informieren und vernetzen. Derzeit präsentieren sich dort über 120 Projekte aus den unterschiedlichsten wissenschaftlichen Disziplinen und laden Bürgerinnen und Bürger zum Mitmachen ein. Seit seinem Bestehen hat sich das Portal über die Jahre zu einer zentralen Anlaufstelle der Bürgerwissenschaften in Deutschland entwickelt und leistet wichtige Arbeit bei der Vernetzung der Akteurinnen und Akteure. Von 2014 bis 2017 hat das BMBF den GEWISS-Prozess unterstützt, um grundlegende Fragen der Bürgerforschung wie Qualitätsstandards, Datenmanagement, Methodik sowie Chancen und Grenzen der Partizipation zu diskutieren und Netzwerke zu stärken. Ein Ergebnis des Prozesses war das 2016 veröffentlichte [Grünbuch Citizen Science Strategie 2020 für Deutschland](#)⁴. Seit 2017 fördert das BMBF zudem 13 Bürgerforschungsprojekte in einer eigenen Förderrichtlinie mit rund fünf Millionen Euro. Das Spektrum der Projekte ist inhaltlich und methodisch breit angelegt. Eine weitere Förderrichtlinie soll noch in diesem Jahr veröffentlicht werden. Overbeck betonte, dass Bürgerforschung viel leisten und die Forschung konkret profitieren kann z. B. durch Bürgerforschung als Innovationstreiber oder durch die Verkürzung von Entwicklungszyklen. Es gilt daher, Barrieren abzubauen, auch im Bereich der rechtlichen Rahmung von

Bürgerforschung und der entsprechenden Projekte. Das Fachgespräch hatte daher das konkrete Ziel, erste Schritte hin zu einem Leitfaden zu unternehmen, welcher zukünftig Hilfestellung bei der Konzipierung und Umsetzung von Citizen-Science-Projekten hinsichtlich rechtlicher Fragen geben soll.

Der Begrüßung schloss sich eine kurze Vorstellungsrunde durch die Teilnehmenden an.

⁴ Bonn, A., et al. (2016). Grünbuch Citizen Science Strategie 2020 für Deutschland. Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ), Deutsches Zentrum für integrative Biodiversitätsforschung (iDiv) Halle-Jena-Leipzig, Leipzig, Museum für Naturkunde Berlin, Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung (MfN), Berlin-Brandenburgisches Institut für Biodiversitätsforschung (BBIB), Berlin.

Urheberrechte und geistiges Eigentum

(Dr. Paul Klimpel; *irights*)

Zu den Themen Urheberrecht und geistiges Eigentum sprach der Jurist und Kulturmanager Dr. Paul Klimpel. Er erläuterte die grundlegende Beschaffenheit des Urheberrechts, in dessen Zentrum der Urheber/die Urheberin als kreatives Genie steht. Der Urheber/die Urheberin schafft aus sich selbst heraus ein Werk, welches folgend rechtlich besonders geschützt ist. In Deutschland fällt dieser Schutz dem Urheber/der Urheberin automatisch, unwiderruflich und unverzichtbar zu. Jedoch, so Klimpel, steht dieses Idealbild des Urhebers in Spannung mit der heutigen Kunst- und Kulturwirtschaft, nicht zuletzt, da es mittlerweile häufig nicht nur einen einzelnen Urheber gibt.

Weiterhin erläuterte Klimpel, was unter einem Werk zu verstehen ist: Um als Werk zu gelten, muss das Ergebnis einer Arbeit erstens körperlich festgelegt bzw. fixiert sein, weiter eine persönliche, geistige Schöpfung des Urhebers/der Urheberin umfassen und darüber hinaus muss ein Werk das Kriterium der

Schöpfungshöhe (sprich, es darf nicht alltäglich oder beliebig sein) erfüllen. Reine Daten sind hingegen nicht durch das Urheberrecht geschützt, unabhängig davon, wie viel Arbeit in ihrer Erhebung steckt. Anderes gilt jedoch für Datenbanken, für die auf zweifache Weise Schutz möglich ist: 1) als Werk, wenn sie über eine eigenständige, schöpferische Anordnung der Daten verfügen, und 2) unter dem Datenbankherstellerrecht. Darüber hinaus gilt die Interpretation von Daten (z. B. in Form eines Papers) als geschützt.

Klimpel erklärte weiter, dass dem Urheber/der Urheberin das Schutzrecht für die Schöpfung automatisch und unwiderruflich zusteht und dieser über die Nutzungsrechte seines Werkes frei verfügen kann. Er oder sie hat die Freiheit, diese Nutzungsrechte (beispielsweise das Recht, das Werk zu vervielfältigen oder öffentlich zugänglich zu machen) an Dritte zu übertragen. Dabei kann der Urheber/die Urheberin die Nutzungsrechte auf verschiedene Weise (zeitlich beschränkt/unbeschränkt; räumlich beschränkt/räumlich unbeschränkt; ausschließlich/nicht ausschließlich; für alle Nutzungsarten/für bestimmte Nutzungsarten) übertragen. Sollte die Art der vergebenen Nutzungsrechte vertraglich nicht eindeutig festgelegt sein, gilt der Grundsatz der Zweckübertragungslehre, welcher vorgibt, dass Nutzungsrechte im Zweifel engst möglich an Sinn und Zweck der Übertragung auszulegen sind.

Im Zusammenhang mit dem Urheberrecht gilt es, die Schutzfristen, die in der Regel auch über den Tod des Autors/der Autorin bzw. des Schöpfers/der Schöpferin hinaus bestehen (in Deutschland beträgt die Schutzfrist 70 Jahre p. m. a.; bei mehr als einem Urheber/einer Urheberin gilt der Tod des/der letztverstorbenen) zu beachten. Diese Schutzfristen gelten oft länger, als die kommerzielle Auswertung eines Werkes möglich ist. Ebenfalls sollten laut Klimpel mit dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte beachtet werden. So kann für

die Aufnahme/Einspielung von Werken auch dann ein Leistungsschutz entstehen, wenn das Werk bereits gemeinfrei ist (z. B. bei der Aufführung eines Konzerts von Beethoven).

Klimpel betonte die Unterscheidung zwischen Eigentums- und Nutzungsrecht an einem Werk: Diese bestehen voneinander unabhängig. So ergibt sich im Kontext des Museums beispielsweise das Problem, dass Objekte zwar in den eigenen Räumlichkeiten ausgestellt werden dürfen, sich dieses Nutzungsrecht aber möglicherweise nicht auf das Präsentieren des Werks im digitalen Raum (online) erstreckt. In Fragen des Urheberrechts sind im Rahmen der Digitalisierung grundsätzlich Schwierigkeiten aufgetreten: Während das Urheberrecht (bzw. die unabsichtliche oder vorsätzliche Verletzung dieses Rechts) insbesondere im (privaten und analogen) Alltag der 80er und 90er Jahren nur eine geringe Rolle spielte, so gibt es im Zuge der Digitalisierung kaum eine Nutzungsart, die keine Vervielfältigung darstellt und damit urheberrechtlich nicht relevant ist. Hier sprach Klimpel das Beispiel der eBooks an, welche – anders als Bücher – nicht einem Besitz, sondern lediglich einer Lizenz entsprechen (sie können daher auch nicht verkauft, vererbt etc. werden). Die Digitalisierung hat den Nutzer so ‚enteignet‘. Zwar hat die Anpassung des Urheberrechts 2018 mit Blick auf die Erfordernisse der Wissensgesellschaft teilweise zu mehr Übersichtlichkeit geführt, jedoch ist es nach wie vor unzulässig, (wissenschaftliche) Werke ohne die Klärung einzelner Nutzungsrechte online frei und öffentlich zugänglich zu machen. Daher ist es (insbesondere in der Wissenschaft) nötig, Lizenzen für Werke zu vergeben, sodass diese frei genutzt werden können. Dabei ist der genaue Lizenztext entscheidend (und es genügt nicht, lediglich ‚frei‘ oder ‚offen‘ zu vermerken). Klimpel wies darauf hin, dass es viele verschiedene **Creative Commons Lizenzen** (CC-Lizenzen) gibt, es jedoch in jedem Fall zu beachten gilt, dass Lizenzen sowohl als Symbol (für den Menschen), als Lizenztext

(für den Juristen) und im Quelltext (für Maschinen lesbar) aufgeführt werden müssen.

Zuletzt wies Klimpel darauf hin, dass Abmahnungen im Bereich des Urheberrechts längst zum Geschäftsmodell geworden sind und er riet daher, im Falle einer Abmahnung bei vorgeblicher Rechtsverletzung Dritter nicht ungeprüft zu bezahlen. Wer Urheberrechte behauptet, so Klimpel abschließend, muss diese im Zweifel auch beweisen.

Persönlichkeitsrechte und Datenschutz – Fallbeispiele aus der Praxis

(Dr. Friederike Klan; DRL)

Zum Thema Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sprach zunächst Friederike Klan, Leiterin der Arbeitsgruppe Bürgerwissenschaften des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR), die sich besonders mit der Entwicklung von Datenstandards mit dem Ziel der Interoperabilität und der Sicherstellung von Datenqualität befasst. Klan adressierte mögliche rechtliche Probleme und Fragestellungen, die konkret im Rahmen eines CS-Projektes entstehen können.

Rechtsfragen entstehen laut Klan bereits in der Projektphase der Datenerhebung, wenn Nutzerinnen und Nutzer über mobile Endgeräte Beobachtungs- und Messdaten erfassen. Darunter fallen oft auch Foto-, Audio- und Videoaufnahmen, was unmittelbar die Persönlichkeitsrechte (unfreiwillig) aufgenommener Personen berührt. Weiterhin ergibt sich ein mögliches Problem in der (unabsichtlichen) Schädigung Dritter, wenn z. B. in einem Projekt Müllverschmutzungen dokumentiert werden sollen, dies jedoch die Verursacherin oder den Verursacher erkennen lässt, oder wenn sich ein Projekt mit sensiblen Themen

wie beispielsweise illegalem Drogenkonsum beschäftigt.

Klan wies weiter auf die besondere Problematik hin, die durch das Erheben von Metadaten entsteht. So erlaubt beispielsweise das Erfassen von Positions- und Zeitangaben, unmittelbar Rückschlüsse auf eine Person zu ziehen oder diese zu identifizieren. Gleichzeitig sind diese Metadaten elementar für die Nutzbarkeit der Daten insgesamt. Es ist daher zwingend, die nötige und jederzeit widerrufbare Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer einzuholen. Klan stellte die Frage, ob es rechtlich einen Unterschied macht, ob Metadaten kontinuierlich und automatisch oder kampagnenbasiert bzw. manuell initiiert erfasst werden. Generell jedoch ist es in vielen Projekten notwendig, personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer (wie z. B. Wohnort, Geschlecht, Fähigkeiten und Kenntnisse) zu erfassen, da diese eine Einschätzung der Datenqualität erlauben.

Wie in der Datenerhebung spielt der Datenschutz auch in der Weiterverarbeitung eine große Rolle. So gelangen Daten nach dem Erfassen i. A. in ein Datenportal, woraus sich unmittelbare Pflichten für die Projekte und Rechte für die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer ergeben. Gemäß Art. 5 DSGVO müssen personenbezogene Daten a) auf nachvollziehbare Weise verarbeitet werden, b) zweckgebunden erhoben und weiterverarbeitet werden (Ausnahme: wissenschaftliche Forschungszwecke; zählt Citizen Science/Bürgerforschung hier dazu?), c) auf ein notwendiges Maß beschränkt werden, d) sachlich richtig sein, e) begrenzt gespeichert werden (Ausnahme: wissenschaftliche Forschungszwecke) und f) unter der Wahrung von ‚Integrität und Vertraulichkeit‘ verarbeitet werden. Die betroffene Person behält dabei die Rechte auf die über sie erhobenen Daten. Darunter fallen das Recht auf Information und Auskunft sowie das Recht auf Berichtigung und Löschung der Daten.

Im Zusammenhang mit Citizen-Science-Projekten ergaben sich für Klan daraus weiterführende Fragen, z. B. ob es juristisch einen Unterschied macht, wenn die Speicherung und Verarbeitung der Daten bereits auf dem mobilen Endgerät und nicht erst nach deren Einspeisung in eine Datenbank stattfindet. Weitergehend muss gefragt werden, ob/wie die Nutzung veröffentlichter Daten für nicht-wissenschaftliche Zwecke durch Dritte verhindert werden kann. Rechtsanwalt Gereon Gromek wies darauf hin, dass immer individuelle Einwilligungsverträge zur Datenverarbeitung nötig sind, wenn Daten erhoben und weitergegeben werden.

Unklar war für Klan auch, inwieweit dem Wunsch auf Löschung bereits verarbeiteter oder veröffentlichter Daten nachgekommen werden muss, sofern die Daten bereits mit einem größeren Datensatz verwoben sind. Dazu erklärte Gromek direkt, dass nur solche Daten gelöscht werden müssen, die Rückschlüsse auf eine Person zulassen. Sind Datensätze einmal anonymisiert, sprich, nicht mehr rückführbar, können sie auch nicht mehr gelöscht werden. Weiterhin wurde die Frage gestellt, welche Regelungen für Daten gelten, die außerhalb der Europäischen Union erhoben werden. Zuletzt fragte eine Teilnehmerin, bei wem die Nutzungsrechte liegen, wenn Dritte unbefugt Observationen auf Privatgrundstücken durchführen.

Citizen Science – ethische und erkenntnistheoretische Anforderungen

(Prof. Dr. Dr. Daniel Strech; Charité)

Ergänzt wurden Friederike Klans Überlegungen zu datenschutzrechtlichen Aspekten in der Praxis von Bürgerforschung durch Prof. Dr. Dr. Daniel Strech, AG Leiter „Translationale Bioethik“ am Berlin Institute of Health (BIH), Charité. Strech begann seinen Vortrag mit zwei Schlüssen, die sich für ihn ziehen ließen: Erstens sollte sich Bürgerforschung an den etablierten Rahmengerüsten für Forschungsethik als Startpunkt orientieren (und diese bei Bedarf anpassen). Zweitens habe Bürgerforschung den gleichen Bedarf an Robustheit und Transparenz wie Academic Science und könnte hier sogar mit gutem Beispiel vorangehen.

Zunächst wies Strech darauf hin, dass zur Begründung von Citizen Science durch Ethik und Erkenntnistheorie bereits Leitfäden existieren (z. B. [10 Principles of Citizen Science der ECSA](#) oder der [Draft DIYbio Code](#)), jedoch sind diese sehr allgemein formuliert. Dennoch sind im Kontext der Forschungsethik über die letzten Dekaden robuste Gerüste entwickelt worden, die in ethischen Überlegungen zur Citizen Science nutzbar gemacht werden könnten. Die Forschungsethik adressiert sowohl die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis als auch Sonderethiken bezüglich der Forschung an bzw. mit Tieren und Menschen. Insbesondere seit den letzten fünf Jahren wurde jedoch eine kontroverse Diskussion in den Lebenswissenschaften geführt, ob diese Art der Forschung einen reproduzierbaren Erkenntnisgewinn generieren kann. Die Frage nach einer ‚Krise der Reproduzierbarkeit‘ stellte die Fachzeitschrift [Nature](#) bereits 2016 in einer Umfrage. Gründe für diese Krise sind dabei vielfältig: Z. B. wurden häufig nicht ausreichend robuste Methoden angewandt (so legte eine Studie nahe, dass beinahe nie

eine Fallzahlberechnung durchgeführt wird), die Ergebnisveröffentlichung erfolgte selektiv (beispielsweise seien nach 5 Jahren Ergebnisse von lediglich 2/3 aller registrierungspflichtigen Mensch-Studien publiziert) oder es herrschte ein hoher Druck zu publizieren. Insbesondere im Hinblick auf Robustheit und Transparenz der Forschungsergebnisse stellt sich die Frage, ob die Bürgerforschung mit gutem Beispiel vorangehen kann.

Im Anschluss an den Vortrag wurde diskutiert, wer im Kontext von Citizen Science eine Art Ethik-Kodex entwickeln könnte. Strech zufolge gibt es vier oder fünf Institutionstypen, die derartige Standards ausarbeiten könnten, darunter z. B. Fachjournale, Förderer, die Bedingung in ihren Richtlinien formulieren, andere akademische Einrichtungen oder aber die Forschenden selbst.

Seitens der Teilnehmenden wurde angemerkt, dass die vorgestellten Ansätze institutionszentriert sind und dabei eine ethische Perspektive auf Fragen der Partizipation und des Engagements unberücksichtigt lassen. Strech wies darauf hin, dass für Bürgerwissenschaftlerinnen und Bürgerwissenschaftler akademische oder karrieristische Motive zwar kaum eine Rolle spielen, sondern ‚die Sache an sich‘, jedoch, wenn der Mehrwert dieser Sache durch die Einhaltung ethischer und wissenschaftlicher Standards erhöht wird, dies für die Bürgerforschenden sicher auch wünschenswert ist.

Es zeigte sich auch, dass die Diskussion seitens des BMBFs unter dem Stichwort Vorsorgeprinzip der Forschung noch vielschichtiger ist: Es stellte sich die Frage, ob jedem Projekt eine Folgenabschätzung vorgeschaltet werden müsste.

Abschließend wurde gesagt, dass es innerhalb der internationalen Citizen-Science-Community durchaus implizite ethische Regeln gibt. Daher sollte angeregt werden, diese auch zu

explizieren und dabei ausdrücklich auf bestehende ethische Standards zu verweisen oder ein Abweichen von diesen gut zu begründen.

Mandat der Ehrenamtlichen und Entlohnung von Citizen-Science-Tätigkeiten

(Gereon Gromek; Rechtsanwalt)

Über das Mandat der Ehrenamtlichen sprach Rechtsanwalt Gereon Gromek, der selbst seit fünf Jahren für die Deutsche Ehrenamt e. V. tätig ist. Zunächst ist festzustellen, so Gromek, dass es im juristischen Sinne einen klaren Unterschied macht, ob eine Forschung beauftragt wird oder aus einer Community heraus entsteht. Durch die Beauftragung einer Forschung entstehen immer auch Rechte und Pflichten. Als juristische Person ist man anders abgesichert als als natürliche Person, daher würden in Deutschland Vereine und Verbände wie Wirtschaftsunternehmen behandelt.

Gromek empfahl, für Aktivitäten im Rahmen der Bürgerforschung auf Vereinsstrukturen zurückzugreifen. Die Unterscheidung zwischen eingetragenen und nichteingetragenen Vereinen spielt im Kontext der Haftbarkeit nur eine untergeordnete Rolle. Allerdings gibt es noch keinen Präzedenzfall, beispielsweise wenn Apps für die Datenerhebung genutzt werden. Vereine können auf die Veranstalterhaftpflicht zurückgreifen.

In einigen Projekten werde auch überlegt, wie Forschende entlohnt werden können und ob es möglich ist, sich selbst auszuzahlen. Dazu gibt es in Vereinen klare Regelungen, die dadurch bestimmt sind, ob ein Verein als gemeinnützig gilt oder nicht. Sofern ein Verein als gemeinnützig eingetragen ist, sind alle Tätigkeiten im Ehrenamt vom Gesetzge-

ber generell als unentgeltlich festgelegt, d. h. Mitglieder und Vorstände dürfen keinerlei Zuwendungen für Tätigkeiten erhalten. Dies schließt alle Tätigkeiten, beispielsweise auch Tätigkeiten wirtschaftlicher Natur ein, die ggf. zusätzlich zu Kernaufgaben im Ehrenamt erfüllt werden. Dennoch kann die Satzung gemeinnütziger Vereine eine Klausel zur sogenannten Ermächtigungsgrundlage enthalten, welche erlaubt, Vorstände und einfache Mitglieder angemessen zu entlohnen (Vorstandsentslohnung müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden; Mitglieder dürfen durch den Vorstand entlohnt werden). Gromek führte weiter aus, welche Möglichkeiten der Vergütung bestehen, sofern Forschende nicht als Mitglieder eines Vereins organisiert sind. Es ist immer möglich, dass ein Verein die Leistung Dritter gegen Vorlage einer Rechnung vergütet. Dies ließe sich für die Bürgerforschung möglicherweise in Form einer Mini-Job-Regelung umsetzen, jedoch ergeben sich auch in diesem Fall neue Rechten und Pflichten. Eine Teilnehmerin meinte dazu, dass Citizen Science die Nähe zum ersten Arbeitsmarkt vermeiden sollte.

Wenn Citizen Science hingegen als Ehrenamt verstanden wird, ergeben sich daraus auch Fragen nach Aufwandsentschädigungen. Eine Teilnehmerin verwies auf die umfangreiche Forschung zum Freiwilligenmanagement, die in dieser Sache wertvolle Anknüpfungspunkte bieten kann.

Aus anwaltlicher Sicht treten in der Bürgerforschung darüber hinaus Themen der Haftung, der Haftungshöhe und des Versicherungsschutzes auf. Dazu gilt in Deutschland grundsätzlich, so Gromek: ‚Ohne Verschulden keine Haftung‘. Er empfahl daher die Vereinsgründung für Projekte im Rahmen von Bürgerforschung, da so im Schadenfall nicht die einzelnen Forschenden als natürliche Personen, sondern der Verein als juristische Person haftbar zu machen ist. Als Verein verfügt man über eine Vielzahl möglicher

Versicherungen wie z. B. eine Vereinshaftpflichtversicherung, eine Vermögensschadenversicherung oder eine Veranstalterhaftpflichtversicherung.

In dem Fall, dass aufgrund fehlerhafter Daten eine falsche Entscheidung getroffen wird, muss abgeschätzt werden, ob die Bürgerforschenden, die die Daten erhoben haben, überhaupt absehen konnte, dass ein Schaden entstehen kann. Weiterhin muss die Höhe des Schadens festgestellt werden, wobei es fraglich ist, ob ein Schaden in einem solchen Fall überhaupt zu beziffern wäre. Auf Nachfrage bemerkte Gromek, dass Disclaimer (z. B. ‚Eltern haften für ihre Kinder‘) meistens juristisch angreifbar sind und daher keine Rechtsicherheit bieten.

Unfallversicherung als eine der Versicherungsfragen

(Ronald Hecke; DGUV)

Ronald Hecke von der Abteilung Versicherung und Leistungen der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) wandte sich zu Fragen des Versicherungsschutzes an die Teilnehmenden.

Laut Hecke gibt es für die Bürgerforschung keine spezifische gesetzliche Regelung und er verwies auf die **Definition des BMBFs**, welche unter Citizen Science die Einbindung von „Laien und/oder die organisierte Zivilgesellschaft ohne institutionelle Verankerung in der Wissenschaft“ fasst. Ohne institutionelle Einbindung lässt sich die Versicherung von Bürgerforschenden nur bedingt mit der Versicherung von Beschäftigten in Unternehmen gegenüberstellen. Das heißt, sie sind nicht unbedingt über die Projektinitiatoren/Projektinitiatorinnen unfallversichert. Dennoch kann Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung über andere Versiche-

rungstatbestände bestehen.

Er erläuterte, wer durch die gesetzliche Unfallversicherung als beschäftigte Voll- und Teilzeitkraft, Praktikantin und Praktikant, sowie als Wie-Beschäftigte in einem Unternehmen, wie beispielsweise dem MfN, und wer als Schüler/innen, Ehrenamtliche/r versichert ist, und wer hingegen nicht kraft Gesetz versichert ist, nämlich Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und in der Regel Besucher/innen.

Ein versichertes Beschäftigungsverhältnis lässt sich dabei wie folgt definieren: Die Arbeit erfolgt nichtselbstständig; der/die Beschäftigte ist in das Unternehmen eingegliedert; es besteht ein Weisungsrecht des Unternehmers oder der Unternehmerin in Bezug auf Zeit/Ort und Art der Verrichtung der Tätigkeit; jedoch ist ein Entgelt definitorisch nicht erforderlich. Im Kontext von Projekten, die mit Schülerinnen und Schülern oder Studierenden gemeinsam forschen, ist zudem relevant, dass diese während des Besuchs von allgemein- und berufsbildenden Schulen und während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen ebenfalls versichert sind. Handelt es sich bei der Forschung um eine studienbezogene Tätigkeit, fällt diese in den organisatorischen Veranstaltungsbereich der Ausbildungsstätte und ist daher als solche versichert.

Für Ehrenamtliche gilt hingegen, dass nur solche versichert sind, die für öffentlich-rechtliche Institutionen oder im Gesundheitswesen oder der Wohlfahrtspflege tätig werden, eine Beauftragung durch öffentlich-rechtliche Institutionen (Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts) vorliegt und die Zuweisungen eines Aufgaben- und organisatorischen Verantwortungsbereichs erfolgt. Für eine solche Beauftragung herrschen jedoch keine Vorgaben und sie ist nicht an die Schriftform gebunden. Im Ausnahmefall reicht auch eine nachträgliche schriftliche Genehmigung.

Bei Wie-Beschäftigungen, die ebenfalls versichert sind, handelt es sich um Personen, die, ohne Beschäftigte zu sein, eine „ernstliche, einem fremden Unternehmen zu dienen bestimmte Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert“ verrichten. Die Tätigkeit ist dabei „ihrer Art nach arbeitnehmerähnlich“. Der Blick auf Wie-Beschäftigungen spielt im Kontext von Bürgerforschung eine Rolle, wenn Bürgerforschende gemäß obiger Definition des BMBFs „nicht institutionell gebunden“ sind.

Zum Abschluss sagte Hecke, dass Bürgerforschende prüfen sollten, ob sie außerhalb des Schutzbereiches der gesetzlichen Unfallversicherung über ihre privaten Versicherungen geschützt sind. Allerdings muss dies im Einzelfall entschieden werden, da unterschiedliche Projekte Bürgerforschende auch in unterschiedlichem Maße einschließen. Die Frage einer Teilnehmerin zur Möglichkeit, Bürgerforschende durch Pauschalversicherungen der Länder zu versichern, konnte Hecke nicht abschließend beantworten, da auch diese von Land zu Land sehr unterschiedlich ausfallen.

Citizen Science im medizinischen/genetischen Bereich

(Dr. Timo Faltus; Univ. Halle)

Der studierte Biologe und Rechtswissenschaftler Dr. Timo Faltus von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sprach zum Thema „Citizen Science im medizinischen/genetischen Bereich“. Faltus leitete seinen Vortrag kontrovers mit der Frage ein, ob Citizen Science bzw. Bürgerforschung wirklich etwas zuvor nicht Dagewesenes repräsentiert oder nicht doch nur „alter Wein in neuen Schläuchen“ ist. Muss man Bürgerforschung, insbesondere in reinen Datensammelungsprojekten, weniger der Wissenschaft als

rein privatem Engagement und Vergnügen zuordnen? Und ist Bürgerforschung dann nicht allenfalls durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes zur allgemeinen Handlungsfreiheit geschützt, nicht aber durch die Freiheit der Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3)? Weiterhin sind die Institutionen, die sich um die entsprechenden Projekte herum konstituieren (Vereine etc.), keine neuen Erfindungen: Wo sich früher zum Zweck des gemeinsamen Briefmarkensammelns Vereine gegründet haben, gründen sich heute ebene Vereine zum gemeinsamen Forschen. Hier gibt es keine neuen Fragen in Bezug zur Rechtsform solcher Zusammenkünfte.

Faltus betonte, dass es Gesetze gibt, die völlig unabhängig von Art und Form der Organisation (also ob z. B. wissenschaftlich, universitär, privat oder in sonst einer Art) Geltung haben. Dazu zählte beispielsweise das Gentechnikgesetz, welches das Freisetzen genetisch veränderter Organismen für alle grundsätzlich untersagt. Ähnlich verhält es sich z. B. mit dem Tierschutzgesetz oder dem Arzneimittelgesetz, welches regelt, wie Arzneimittel „in den Verkehr gebracht“ werden dürfen.

Auf die Frage, was unter diesen Gesichtspunkten ein ‚echtes‘ Bürgerforschungs- bzw. Citizen-Science-Projekt im Sinne von Art. 5 Abs. 3 GG ist, erklärte Faltus, dass eine negative Abgrenzung leichter fällt: Demnach sind in seinen Augen Projekte, die die Beteiligten lediglich in der Datenerhebung einsetzen und ihr Engagement ausschließlich dem Vorteil der institutionalisierten Wissenschaft dient, keine ‚echten‘ Bürgerforschungs-Projekte. Dem entgegneten Teilnehmende, dass es doch schlussendlich darum geht, Menschen in wissenschaftliche Prozesse einzubinden. Dies sei eben auch in der Datenerhebung möglich. Auch sah eine Teilnehmerin in der aktuellen Bürgerforschung durchaus neue Aspekte: Zwar sind beinahe alle Teilbereiche der Bürgerforschung bzw. Citizen Science bereits

vorher dagewesen, jedoch geht es nun darum, diese Teilbereiche nun richtig zu verknüpfen und bestehende Frameworks anzuwenden. Es handelt sich bei Citizen Science um ein völlig neuartiges Massenphänomen in einer akademisierten Gesellschaft, für welches die Digitalisierung eine erhebliche Rolle spielt.

Faltus ging auf diese Argumente dahingehend ein, dass er auf die Unterscheidung der rechtlichen und der tatsächlichen Ebene verwies. Nur weil es darum geht, Personen außerhalb des institutionalisierten Wissenschaftsbetriebs z. B. durch Datensammlungen einzubeziehen, ändert sich dadurch nicht automatisch der Rechtsrahmen der Wissenschaft.

Gruppenarbeit zur Entwicklung eines Leitfadens

Anne Overbeck kündigte an, dass das BMBF plant, die Entwicklung eines Leitfadens zu den behandelten rechtlichen Fragen zu unterstützen. Basierend auf den Ergebnissen des Tages, die eine Mischung aus einer Bestandaufnahme sowie die weitere Eingrenzung offener rechtlicher Fragen darstellen, soll gemeinsam mit anderen Stakeholdern die Ausarbeitung und Veröffentlichung eines Leitfadens erfolgen (Fertigstellung in 2020). Zur Veranschaulichung und um Fragen möglicher Formate des Leitfadens zu klären, verwies Overbeck auf eine Auswahl bereits publizierter Leitfäden (Handreichung Citizen Science für alle, GEWISS; Fashion and Intellectual Property, [Europeana](#); Managing Intellectual Property Rights in Citizen Science, Wilson Centre, [Scassa & Hunk, 2015⁵](#)). Overbeck bat die Teilnehmenden des Workshops, sich je einer von drei Gruppen zuzuordnen, um die offenen Fragen weiter einzugrenzen (Gruppe 1: Urheberrecht und geistiges Eigentum, Gruppe 2: Persönlichkeitsrechte und Datenschutz, Gruppe 3: Mandat der Ehrenamtlichen und Entlohnung (+

Versicherungsfragen und weitere Themen)) und entließ diese mit folgenden Leitfragen in die Kleingruppendiskussion:

1. Priorisierung: Welche Fragen sind im Kontext von Bürgerforschung besonders relevant?
2. Praxisbezug: Die Beantwortung welcher Fragen kann dabei helfen, Barrieren bei der Konzeption und Umsetzung von Citizen-Science-Projekten abzubauen?
3. Lücken: Welche Aspekte wurden bisher übersehen und sollte beachtet/gestärkt werden?
4. Umsetzung: Was sollte ein Leitfaden leisten?

In den Arbeitsgruppen wurden folgende Themen und Anforderungen erarbeitet:

Arbeitsgruppe 1: Urheberrecht und geistiges Eigentum

- Der Anfang des Leitfadens sollte eine Definitionsübersicht enthalten
- Geklärt werden muss, an wen sich der Leitfaden richtet (Initiatorinnen und Initiatoren und/oder Bürgerforschende)
- Der Leitfaden sollte darlegen, was ein Werk ist und welche Kriterien gelten, um das Maß der Schöpfungshöhe zu erfüllen
- Empfehlenswert wären Literaturhinweise (Vorschläge: Urheberrecht für Dummies, Verweise zu anderen Leitfäden)
- Es sollten Lizenzmodelle und Standards vorgestellt werden und daraus Empfehlungen wie beispielsweise die Creative Commons (CC0) für Bürgerwissenschafts-Projekte abgeleitet werden
- Die verschiedenen Partizipationsformen in Bürgerforschungs-Projekten sollten Erwähnung finden

Arbeitsgruppe 2: Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

- Musterschreiben, die im Leitfaden enthalten sein sollten, müssen entwickelt werden
- Es sollte ein Entscheidungsbaum (Vgl. *europa* 2018: Appendix C) erstellt werden
- Der Leitfaden sollte einen niederschweligen Zugang zur Thematik ermöglichen
- Die juristische Perspektive muss zwingend einbezogen werden

Arbeitsgruppe 3: Mandat der Ehrenamtlichen und Entlohnung (+ Versicherungsfragen und weitere Themen)

- Der Leitfaden sollte praxisrelevant sein
- Die Expertise zum Freiwilligenmanagement sollte eingebunden werden, da sie eine fruchtbare Bereicherung der Thematik darstellt
- Andere Formen und Möglichkeiten der Anerkennung (Zertifikate, Fahrtkostenerstattung etc.) und deren Bezug zu rechtlichen (steuerrechtlich, arbeitsrechtlich, versicherungsrechtlich, etc.) Belangen sollten im Leitfaden ebenfalls thematisiert werden

⁵ Scassa, T. and H. Chung (2015). *Managing Intellectual Property Rights in Citizen Science: A Guide for Researchers and Citizen Scientists*. Woodrow Wilson International Center for Scholars. Washington, DC: 1-81.

die Ausarbeitung des Leitfadens finanziell zu unterstützen.

Danksagung

Den Vortragenden sowie den Teilnehmenden ist herzlich für ihre Beiträge und Diskussionspunkte gedankt. Valerie Knapp und Julia Kaufmann (beide MfN) haben die Veranstaltung organisatorisch unterstützt, das BMBF finanziell.

Nächste Schritte

Die Ergebnisse dieses Fachgesprächs dienen als Grundlage zur Beschreibung der Anforderungen an einen praxistauglichen Leitfaden zur Erhöhung der Rechtssicherheit von Citizen-Science-Projekten.

Der daraus entstehende Gliederungsentwurf wird im Rahmen eines Workshops im Vorfeld des Forums Citizen Science 2019 am 26. September in Münster diskutiert und daraus Arbeitspakete abgeleitet, die prioritär bearbeitet und umgesetzt werden sollen. Das BMBF plant

Anhänge

Programm des Workshops

Zeit	Thema	Vortragende*r
8:30	Begrüßungskaffee	
9:00	Begrüßung und Ziele des Workshops	<ul style="list-style-type: none"> • Dr. Katrin Vohland (MfN) • Dr. Anne Overbeck (BMBF)
9:15	Vorstellung der Teilnehmenden	
9:30	Urheberrechte und geistiges Eigentum	<ul style="list-style-type: none"> • Dr. Paul Klimpel (iRights.law) • Diskussion
10:15	Kaffeepause	
10:30	Persönlichkeitsrechte und Datenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Dr. Friederike Klan (DLR) • Kommentar aus ethischer Perspektive: Prof. Dr. Dr. Daniel Strech (BIH) • Diskussion
11:30	Mandat der Ehrenamtlichen/Entlohnung von CS Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • RA Gereon Gromek (Deutsches Ehrenamt e. V.) • Diskussion
12:15	Mittagspause	
13:00	Versicherungsfragen	<ul style="list-style-type: none"> • Ronald Hecke (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)) • Diskussion
13:45	Offene Themen	<ul style="list-style-type: none"> • Impuls Dr. Timo Faltus (Univ. Halle) zu CS im medizinischen/genetischem Bereich • Diskussion zu weiteren Themen
14:10	Kaffeepause	
14:30	Ergänzung und Zusammenfassung offener Fragen und Problemfelder/nächste Schritte	<ul style="list-style-type: none"> • Impuls Dr. Anne Overbeck (BMBF) zu den nächsten Schritten • Impuls Philipp Zimbehl (BMBF) zum Leitfaden zu studentischer Mitarbeit bei Forschungsprojekten (ausgefallen) • Arbeitsgruppen (30 Minuten) zu den Themen <ul style="list-style-type: none"> – Urheberrechte und geistiges Eigentum – Persönlichkeitsrechte und Datenschutz – Ehrenamt/Entlohnung; Versicherungsfragen und weitere Themen • Vorstellung der Gruppenergebnisse • Diskussion
16:00	Ende	

Liste der teilnehmenden Institutionen

Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft (HIIG)
Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIH)
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) – Referat 113 Engagementförderung und -forschung
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) – Referat 115 Strategische Vorausschau; Partizipation und Bürgerforschung
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) – Referat 600 Grundsatzfragen, Digitalisierung und Transfer in den Lebenswissenschaften
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) – Referat 611 Ethik und Recht in den Lebenswissenschaften
Charité – Universitätsmedizin Berlin
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
DLR Projektträger – Kompetenzzentrum Wissenschaftskommunikation
DSSG Berlin e. V.
EU-Citizen.Science
European Citizen Science Association (ECSA)
Freunde und Förderer des Museums für Naturkunde e. V.
Gemeinsame Forschungsstelle (JRC)
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof
iRights.info
Leibniz-Institut für Länderkunde (IfL)
Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW)
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Museum für Naturkunde Berlin (MfN)
Technische Hochschule Nürnberg
Thünen-Institut für Regionalentwicklung e. V.
Wissenschaft im Dialog gGmbH (WiD)

Bürger schaffen Wissen



wissenschaft  im dialog

